

Gebührensatzung für die Benutzung der Sportanlagen in der Gemeinde Dassendorf

§ 1

Gebühren

(1) Für die Nutzung von Sportanlagen im Sinne des § 1 der Benutzungsordnung für Sportanlagen vom 24.01.1995 werden folgende Gebühren erhoben:

Sportanlage	je angefangene Std. bis max.3 Std.	ab 4 Std.bis max. 1 Tag
Neuer Sportplatz	25,00 €	100,00 €
Altersportplatz	13,00 €	50,00 €
Sporthalle	13,00 €	50,00 €
Jugendheim	3,00 €	50,00 €

(2) Die Gebühr umfasst die einmalige Benutzung der Sportanlage sowie der darin enthaltenen Geräte, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss kann die Bürger-meisterin bzw. der Bürgermeister in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen. Dies gilt insbesondere für die gewerbliche Nutzung von Sportanlagen.

(4) Nicht verbrauchte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 2

Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Genehmigung bzw. der Genehmigung des Nutzungsplanes.

(2) Sie sind vor Beginn der Nutzung fällig.

Die Sportanlage darf erst genutzt werden, wenn die Gebühr gezahlt ist.
Die Gebühr ist beim Amt Hohe Elbgeest zu entrichten.

§ 3

Gebührensuldnerin bzw. Gebührenschuldner

Gebührensuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist die Genehmigungsinhaberin bzw. der Genehmigungsinhaber und mehrere Genehmigungsinhaber haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Gegen die Gebührenschuld findet eine Aufrechnung nicht statt. Die Gebührenschuldnerinnen bzw. die Gesamtschuldner können bzw. kann gegenüber der Gebührenschuld ein Zurückbehalterecht nicht geltend machen.

§ 5

Gebührenabgeltung

(1) Die Gemeinde kann Sportvereinen aus Dassendorf und anderen ortsansässigen Vereinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 der Benutzungsordnung für Sportanlagen die Gebühren nach § 1 erlassen, wenn diese dafür gemeindliche Verpflichtungen bzgl. der genutzten Sportanlagen übernehmen.

(2) Über die Übernahme solcher Verpflichtungen ist eine schriftliche Vereinbarung zu erstellen, die der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf. Die Vereinbarung soll jeweils über den Zeitraum von mind. 2 und max. 5 Jahren abgeschlossen werden. Bei den Seiten soll eine Kündigungsmöglichkeit jeweils 6 Wochen zum Quartal eingeräumt werden.

(3) Erfüllt die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner der Gemeinde die übernommenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder unzureichend, so ist sie bzw. er schriftlich mit Fristsetzung abzumahnern. Nach der zweiten erfolglosen Abmahnung erlischt die Vereinbarung automatisch. Darauf ist die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner zumindest in der zweiten Abmahnung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.05.1993 außer Kraft.

Dassendorf, den 18.04.2002

Der Bürgermeister